

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher / Rainer Grotendorst 563 5542 / 563 5535 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de rainer.grotendorst@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.02.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2387/03/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.03.2004	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
11.03.2004	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-West - Satzungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Im Rahmen der Beratung der Drucksache VO/2387/03 in den Bezirksvertretungen und der Einbringung in die Fachausschüsse wurden mehrere Anträge eingebracht. Darüber hinaus ist eine Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen erforderlich, die nachträglich eingegangen sind.

Beschlussvorschlag

1. Den Anträgen der Bezirksvertretung Vohwinkel wird nicht gefolgt
2. Dem Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl - Katernberg zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord hinsichtlich der Ausgrenzung von Gebäuden und Verkehrswegen aus den Naturschutzgebieten und den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen wird auch für den Landschaftsplan Wuppertal-West gefolgt.
3. Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird nicht gefolgt
4. Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt
5. Dem Antrag der Bezirksvertretung Cronenberg zur Festsetzung des geplanten Naturschutzgebietes Burgholz als Landschaftsschutzgebiet wird nicht gefolgt
6. Dem Antrag der Bezirksvertretung Cronenberg auf redaktionelle Änderungen im Erläuterungsbereich wird, soweit diese den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West betreffen, gefolgt.

7. Die von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange nach der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan Wuppertal-West werden entsprechend der in Anlage 2 im einzelnen aufgeführten Beschlussvorschlägen der Verwaltung beschlossen.
- 8 Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zum Ratsbeschluss vom 16.02.2004 wird gefolgt.
- 9 Dem Formulierungsvorschlägen des Rheinischen Landwirtschaftsverband zur „Unberührtheitsklausel“ der Landwirtschaft in Naturschutzgebieten wird unter Berücksichtigung der Ergänzungen der Verwaltung gefolgt.
- 10 Dem Wunsch des Rheinischen Landwirtschaftsverband zur Ausnahmeregelung bei Sonderkulturen in Naturschutzgebieten wird nicht gefolgt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu 1. Antrag der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 14.01.2004

Die Bezirksvertretung Vohwinkel hat empfohlen, die Vorlage 2387/03 zu beschließen, mit der Ergänzung, dass Gaststätten, landwirtschaftliche Betriebe, Hofanlagen, Gärtnereien und kleinere Siedlungsbereiche aus Landschaftsschutzgebieten (LSG), Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen und aus Naturschutzgebieten ausgegrenzt werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Weder im Landschaftsplan Wuppertal-Nord noch im Landschaftsplan Wuppertal-West befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien oder sonstige Gebäude im Naturschutzgebiet. Sollte es erforderlich sein, dass ein Bauvorhaben, das gem. dem § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) genehmigungsfähig ist, zwingend in einem Naturschutzgebiet errichtet werden muss, greift die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes. Da alle Bauvorhaben im Außenbereich i.d.R. einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §4 Landschaftsgesetz (LG NRW) darstellen, unabhängig davon, ob die beabsichtigte Baufläche einer landschaftsrechtlichen Schutzweisung unterliegt, ist ein Variantenstudium erforderlich, um den Eingriff so gering wie nötig zu halten.

Sowohl im Landschaftsplan Wuppertal-Nord als auch im Landschaftsplan Wuppertal-West befinden sich einige landwirtschaftliche Betriebe oder auch sonstige einzeln stehende Gebäude im allgemeinen Landschaftsschutzgebiet. Für diese Gebäude gilt für Erweiterungen, Umbauten oder Nutzungsänderungen, die der § 35 BauGB regelt,

die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes. Auch diese Vorhaben unterliegen der Eingriffsregelung des § 4 LG NRW, unabhängig davon, ob sie im Landschaftsschutzgebiet liegen oder nicht.

Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt, sind im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB nur baugenehmigungsfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Sie fallen unter die Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben gem. § 35 Abs.(1) BauGB und somit unter die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes. Andere Bauvorhaben, die nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen - bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt – bedürfen gem. Landesbauordnung NRW im Außenbereich einer Baugenehmigung. Sollten die Anforderungen, die im § 35 BauGB an Bauvorhaben gestellt werden, die nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, erfüllt werden, kann auch für solche Bauvorhaben die Ausnahmeregelung des Landschaftsplanes gelten. Kleintierställe bis 5m³ Rauminhalt u.ä, die in der Sitzung der Bezirksvertretung Vohwinkel angesprochen wurden, sind genehmigungsfrei und bedürfen keiner Befreiung bzw. Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes.

Durch die oben genannte Ausnahmeregelung ist es nach Rechtskraft des Landschaftsplanes nicht mehr erforderlich, für ein Bauvorhaben in einem Schutzgebiet eine landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG NRW) zu erteilen. Hierdurch wird eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der heutigen Situation mit der Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1975, die von der Bezirksregierung erlassen wurde, erreicht.

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nicht nur zum Schutz von Fauna und Flora, sondern auch zum Erhalt des Landschaftsbildes der schützenswerten Kulturlandschaft, durch die die Wuppertaler Außenbereiche geprägt sind. Hierzu gehören auch Gehöfte und Einzelgebäude. Es sollte im Interesse der Stadt Wuppertal sein, wenn bei Baugenehmigungen im Außenbereich das Landschaftsbild Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus sollen Bahntrassen, Straßen und sonstige Verkehrswegen aus den Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten ausgegrenzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Herausnahme von Bahntrassen, Straßen, und sonstigen Verkehrswegen aus dem LSG und NSG im Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da laufende Unterhaltungsarbeiten an den Verkehrswegen entsprechend der sogenannten Unberührtheitsklausel zu den Schutzgebieten möglich sind. Bei einem Umbau eines Verkehrsweges ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren o.ä. erforderlich. Bei einem solchen Verfahren sind die Belange von Natur und Landschaft ohnehin zu prüfen. Die in der Sitzung der Bezirksvertretung Vohwinkel aufgeführten kleineren Strassen bedürfen bei einer Änderung einer Baugenehmigung bzw. sie unterliegen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 4 Landschaftsgesetz (LG NRW). Die geringfügige Umgestaltung von nicht versiegelten landwirtschaftlichen Wegen, die ebenfalls in der Sitzung der Bezirksvertretung Vohwinkel angesprochen wurde, ist, sofern keine größeren Abgrabungen bzw. Aufschüttungen erforderlich sind genehmigungsfrei und stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

und dass dieser Antrag an die zu dieser Drucksache beteiligten Gremien (Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Rat der Stadt) weitergeleitet werden soll.

Bisher haben nach der Bezirksvertretung Vohwinkel die Bezirksvertretungen Langerfeld – Beyenburg (Antrag wurde nicht berücksichtigt), Barmen (Antrag soll im weiteren Verfahren berücksichtigt werden), Elberfeld West (Antrag abgelehnt), Uellendahl - Katernberg (eigener Antrag) und die Bezirksvertretung Oberbarmen (Antrag wurde nicht berücksichtigt) die Drucksache 2383/03 beraten.

Zu 2. Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg vom 22.01.2004 zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Der eigene Antrag der Bezirksvertretung Uellendahl – Katernberg sieht im Gegensatz zu dem Antrag der Bezirksvertretung Vohwinkel eine Herausnahme von vorhandenen Gaststätten, landwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Hofanlagen sowie der Verkaufs- und Verkehrsflächen von Gärtnereien und Baumschulen aus dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen und dem Naturschutzgebiet - also nicht aus dem allgemeinen Landschaftsschutzgebiet - vorzunehmen und gleichermaßen mit Bahntrassen, Strassen und sonstigen rechtmäßig vorhandenen Verkehrswegen zu verfahren. Dieser Antrag ist im Rahmen der Beratung der Drucksache VO/2383/03 zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord eingebracht worden sollte aber aufgrund seiner Bedeutung auch für den Landschaftsplan West auch in diesem Zusammenhang beraten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den im Antrag genannten Schutzgebieten (Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen) sind die genannten Gebäude und Verkehrswege bereits ausgegrenzt. Dennoch ist es auch in Zukunft möglich, in den genannten Gebieten Bauvorhaben durchzuführen (s.o.)

Zu 3. Änderungsantrag VO/2535/04 der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben zur Sitzung des Umweltausschusses am 10.03.04 und des Stadtentwicklungsausschusses am 11.03.04 einen Änderungsantrag zum Landschaftsplan West gestellt. Dieser Änderungsantrag enthält eine Liste mit Flächen deren Festsetzung bzw. Darstellung im Landschaftsplan Wuppertal-West von den Ausschüssen bzw. vom Rat abgelehnt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung bzw. Darstellung der aufgeführten Flächen (siehe Anlage) sind alle bereits zur Offenlage von den gem. § 29 BNatschG anerkannten Naturschutzverbänden abgelehnt und im Rahmen der Behandlung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange abgewogen worden (Anlage 2 Teil C zur Drucksache VO/2387/03 T29a/01 – 49 OF Seite 400 ff).

Neue Aspekte sind nicht aufgeführt worden. Beim Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen wird auch über die Flächen, die im Änderungsantrag aufgeführt werden, entschieden.

Zu 4. Änderungsantrag VO/2545/04 der Umweltverbände

Die gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) anerkannten Umweltverbände haben zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 11.03.04 einen Änderungsantrag zum Landschaftsplan Nord gestellt. Dieser Änderungsantrag enthält eine Liste mit Flächen deren Festsetzung bzw.

Darstellung im Landschaftsplan Wuppertal-West von den Ausschüssen bzw. vom Rat abgelehnt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzungen bzw. Darstellungen der aufgeführten Flächen (siehe Anlage) sind alle bereits zur Offenlage von den gem. § 29 BNatschG anerkannten Naturschutzverbänden abgelehnt worden. Im Rahmen der Behandlung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind die einzelnen Bedenken und Anregungen abgewogen worden (Anlage 2 Teil C zur Drucksache VO/2387/03 T29a/01 – 49 OF Seite 400 ff).

Neue Aspekte sind nicht aufgeführt worden. Beim Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen wird auch über die Flächen, die im Änderungsantrag aufgeführt werden, entschieden.

Zu 5. Änderungsantrag der BV Cronenberg vom 28.01.2004 zur Festsetzung des Waldgebietes Burgholz

Der zeichnerischen Darstellung des Waldgebietes Burgholz im Landschaftsplan in „Naturschutzgebiet“, „natürliche Entwicklung“ und „Pflege“, sowie den Ausführungen in der Anlage 1 zu Burgholz, insbesondere der textlichen Darstellung im Flächennutzungsplan, sowie von der Verwaltung in der Beschlussvorlage erklärt, wird nicht gefolgt.

Beschlussempfehlung: das gesamte Waldgebiet Burgholz wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Alle zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind entsprechend zu ändern. Insbesondere ist aus der textlichen Darstellung im Flächennutzungsplan herauszunehmen /ersatzlos zu streichen: „Überführung von nicht standortheimischen in standortheimische Bestände (naturnahe Waldbewirtschaftung, Rücknahme des Fremdländeranbaus in Abstimmung mit dem Arboretum Burgholz); Weiterentwicklung der naturnahen Waldbestände“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Antrag der Bezirksvertretung Cronenberg soll nicht gefolgt werden.

Der GEP 99 (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Düsseldorf weist den Bereich „Staatsforst Burgholz“ großflächig zum „Schutz der Natur“ aus. Dieser hat die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und forstlichen Rahmenplanes.

Er legt die für den Regierungsbezirk Düsseldorf regional bedeutsamen räumlichen und fachlichen Ziele fest. Die Vorgaben des GEP sind im Landschaftsplan sowohl qualitativ, als auch quantitativ zu übernehmen; ansonsten hat der Landschaftsplan keine Aussicht auf Genehmigung durch die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde.

Die Festsetzung „Naturschutzgebiet“ für das Burgholz basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten). Die vorgenommene Abgrenzung berücksichtigt ausdrücklich auch die landschaftsräumliche und entwicklungspotentielle Betrachtung.

Die Schutzwürdigkeit wird weiterhin belegt durch die umfangreichen Untersuchungen durch KOLBE, der Biologischen Station Mittlere Wupper sowie Angaben der Naturschutzverbände. Auch auf der Grundlage des Artenschutzpotentials (Schwerpunkt Ringelnatter, Aspekt Fledermäuse, Biotopkomplex Fließgewässerbiozöosen) ist die NSG-Festsetzung gerechtfertigt.

Mit der Naturschutzgebietsfestsetzung sollen die zusammenhängenden Waldflächen und die naturnahen Altholzbestände, die besonders schützenswerten Quellbereiche der Nebentäler sowie die vorhandenen Naturwaldzellen geschützt werden.

Die getroffene NSG-Festsetzung wird vor allem vom Grundstückseigentümer ausdrücklich gewünscht. Das Arboretum Burgholz wird nach dem Konzept des Staatsforstes in Zukunft nicht weiter ausgedehnt. Forstwissenschaftliche und ökologische Untersuchungen sollen allerdings weiterhin durchgeführt werden. Die übrigen Staatsforstflächen sollen nach dem Konzept „Königsforst“ des Staatlichen Forstamtes Bergisch-Gladbach entwickelt werden, in der auch den natürlichen Alters- und Zerfallsphasen des Waldes Raum gegeben wird. Die Bewirtschaftung erfolgt nach „Wald 2000“ (Entwicklung vielfältiger Waldränder, Umwandlung von Nadelwaldreinbeständen, Bestandspflege etc.)

Nicht zuletzt erfüllen auch „Fremdländer“ Naturschutzfunktionen, indem auch in ihnen seltene Pflanzen- und Tierarten ihren Lebensraum finden und die dort gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Vitalität, Wuchsleistung und Biotopprägung der Forstpflanzen gerade für den Naturschutz von außerordentlicher Bedeutung sind.

Alle die zuvor erwähnten Gründe rechtfertigen eine Naturschutzausweisung des „Staatsforstes Burgholz“. Mit dieser Unterschutzstellung müssen weder Vorgaben von Zahlen erreicht werden, noch soll in irgendeiner Form der „Fremdländeranbau“ zurückgedrängt werden. Der Status quo soll auf jeden Fall erhalten bleiben. In der Kompensationskarte zum FNP, steht unter Nr. 14:

„Überführung von nicht standortheimischen in standortheimische Bestände, Rücknahme des Fremdländeranbaus in Abstimmung mit dem Staatsforst“
Hier handelt es sich um einen Textfehler, der wie folgt geändert wird: „Rücknahme des Fremdländeranbaus in Abstimmung mit dem Staatsforst - nur bei Aufgabe von Flächen des Fremdländeranbaus“.

Bei „Weiterentwicklung der naturnahen Laubwaldbestände“ wird nachfolgende Textergänzung vorgenommen: „außerhalb der Fremdländerflächen“.

Damit sind die Formulierungen eindeutig und stellen aus Sicht der Verwaltung nicht mehr den Erhalt der „Fremdländer“ im Staatsforst Burgholz infrage.

Zu 6. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung Cronenberg einen Antrag auf Berücksichtigung von redaktionellen Änderungen gestellt. Diesen redaktionellen Änderungswünschen zum Erläuterungsbericht wird, entsprochen, soweit sie auf den Landschaftsplan Wuppertal-West verweisen.

Zu Anlage 1, a) Seite 8, II, 1. Lage im Raum..., zweiter Absatz:

Die Textergänzung „Die Eisenverarbeitung in den Bachtälern gehen dagegen bis ins Mittelalter zurück. Schwerpunkte des Eisengewerbes im Bergischen Land lagen in Cronenberg. Um 1870 waren fast alle Bachläufe mit Wassertriebwerken belegt. Die Blütezeit lag zwischen 1750 und 1800“ wird in den Grundlagenteil aufgenommen.

Zu Anlage 1, b) Seite 9, 2.1 Siedlungsstrukturtypen..., dritter Absatz:

Der Textvorschlag „Große Gewerbegebiete befinden sich über ganz Cronenberg verteilt“ wird nicht in den Grundlagenteil aufgenommen. Die von der CDU Fraktion aufgeführten Gewerbeflächen befinden sich größtenteils im Zentrum bzw. Innenbereich; der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West bezieht sich jedoch auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Zu Anlage 1, c) Seite 9, Verkehrsinfrastruktur..., dritter Absatz:

Die Feststellung, dass alle Gleise im Bereich der Samba-Trasse entfernt worden sind, ist fehlerhaft. Hier erfolgt eine Textkorrektur dahingehend, dass diese nur in Teilbereichen entfernt wurden.

Zur Freihaltung der Gleise ist anzumerken, dass im Zuge der Regionale 2006 auf der Gleistrasse ein Rad-Gehweg geplant ist. Ein Freischneiden der Trasse wäre nur aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich. Weil die Nutzung der Strecke schon seit langer Zeit eingestellt ist, erübrigt sich hier z. Zt. ein Freischnitt.

Zu Anlage 1, d) Seite 10, 2.3 Land- und Forstwirtschaft..., dritter Absatz:

Zum Textergänzungsvorschlag, „dass sich die Gelpe weitestgehend in Privatbesitz befindet“ ist anzumerken, dass sich der Text im Grundlagenteil einzig auf den privaten Waldbesitz im Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich) bezieht. Dazu gehört nicht die „Gelpe“, die sich östlich des Plangebietes befindet.

Zu Anlage 1, e) Seite 28, 1.5 Defizite im Landschaftsbild:

Unter „störend für das Landschaftsbild wirken sich aus“, ist u. a. auch die Müllverbrennungsanlage bei Küllenhahn aufgeführt. Hier wird in Klammern als Ergänzung wunschgemäß noch die „Windkraftanlage“ erwähnt.

Zu Anlage 1, f) Seite 3, Entwicklungsziele:

Unter „Textliche Darstellungen“ steht, „dass im Plangebiet folgende Entwicklungsziele dargestellt sind“. Somit dürfen sich die Entwicklungsziele nur auf den Planbereich (räumlicher Geltungsbereich) beziehen. Dem Textergänzungsvorschlag, dass hier auch das „Gelpe/Saalbachtal“ aufgeführt werden sollte, kann nicht entsprochen werden, weil das Gelpe/Saalbachtal nicht zum Planbereich gehört.

Zu 7. Im Rahmen der Behandlung der Anregungen und Bedenken und der damit verbundenen Abwägung aus der Offenlage zum Landschaftsplan Wuppertal-West wurde deutlich, dass vor allem im Bereich Sudberg noch einige Flächen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden müssen, da es sich hierbei um Flächen handelt, die sich durch wertvolle Biotopstrukturen auszeichnen oder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

Da diese Flächen erst nach der Offenlage festgesetzt wurden, ist eine nachträgliche Beteiligung der Eigentümer erfolgt. Einige der betroffenen Eigentümer bzw. Träger öffentlicher Belange haben zu der beabsichtigten Landschaftsschutzfestsetzung Bedenken vorgebracht, die in Anlage 2 aufgeführt und behandelt wurden.

Zu 6. Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal VO/2611/04 zur Sitzung des Rates am 16.02.04

Der Rat der Stadt hat am 16.02.04 mit der Drucksache VO /2611/04 die Verwaltung beauftragt, „unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftsverbandes Rheinland im Dialog mit der Oberen Landschaftsbehörde die rechtswirksame Verankerung von Entwicklungszonen um bewirtschaftete Hofstellen ... zu gewährleisten“.

Dazu und auf Initiative der Wuppertaler Landwirte hat am 25.02.04 ein Gespräch bei der Bezirksregierung – Dezernat 51 – stattgefunden, an dem neben Vertretern der Wuppertaler Landwirte sowie der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde Vertreter des Landwirtschaftsverbandes Rheinland und der Stadt Wuppertal – Ressort Umweltschutz - teilnahmen. Die ebenfalls eingeladene

Landwirtschaftskammer Rheinland war an der Teilnahme verhindert. Bei diesem Gespräch wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1. Grundsätzlich werden bauliche Anlagen, also Gebäude, Wege und Betriebsanlagen, nicht aus Schutzgebietsfestsetzungen der Landschaftspläne ausgegrenzt. Wenn die Stadt Wuppertal als Planungsträger dies für landwirtschaftliche Hofstellen im Bereich geplanter Naturschutzgebiete praktiziert, wird die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde dieser Praxis nicht widersprechen. Potentielle Entwicklungszonen um Hofstellen können entgegen der Erwartung der Landwirte nicht ausgegrenzt werden.
 2. Die landwirtschaftlichen Hofstellen und vorhandene Ackerflächen werden – wie zugesagt – von der Stadt Wuppertal aus den geplanten Naturschutzgebieten ausgegrenzt. Dazu wird die Verwaltung die bis zum 01.03.04 ihr zugegangenen Hinweise prüfen und ggfls. in Form einer veränderten Plandarstellung dem Rat zum Satzungsbeschluss der Landschaftspläne Nord und West vorschlagen.
 3. Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer ein „Hofstellenkataster“ im Maßstab 1:500/1:1000 erstellen, das die vorhandenen Betriebsgebäude und –anlagen ausweist und mit den im Planmaßstab 1:10.000 geführten Schutzgebietsgrenzen verschneidet. Damit kann sowohl der Bestandsschutz bestehender rechtmäßig errichteter landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen für die einzelnen Betriebe konkretisiert wie ggfls. die Abgrenzung von Schutzgebieten mit den betrieblichen Gegebenheiten abgeglichen werden.
 4. Auf Anregung des Landwirtschaftsverbandes Rheinland soll zwischen der Stadt, dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese soll auf den dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorliegenden Leitlinien für die Wuppertaler Landschaftsplanung basieren und das Verfahren bei Ausnahmen und Befreiungen regeln, die für Weiterentwicklung und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.
 5. Für in Naturschutzgebieten gelegene Waldflächen soll deren Bewirtschaftung auf der Basis der sog. Warburger Vereinbarung zwischen der Unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer und den Vertretern der Waldbesitzer vereinbart werden. Maßnahmen gegen Bodenversauerung sollen dann zulässig sein, wenn nicht andere Ziele des Natur- und Artenschutzes dem entgegen stehen.
- Zu 9. Der Rheinische Landwirtschaftsverband hat in seinem Schreiben vom 26.02.2004 (Anlage 5) zu der „Unberührtheitsklausel“ für die Naturschutzgebiete folgenden Formulierungsvorschlag gemacht:**

Nicht verboten ist:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt.

Darüber hinaus sollte der Erläuterungstext um den Satz ergänzt werden:

Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Entwurf zum Landschaftsplan war die Ergänzung „gem. der guten fachlichen Praxis“ als Erläuterung enthalten. Sie wird nun als Festsetzung aufgenommen. Damit aber die bisherige Formulierung übernommen werden kann, heißt die „Unberührtheitsklausel“ nun:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang einschl. der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen, sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten Fachlichen Praxis erfolgt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Erläuterungstextes zur „Unberührtheitsklausel“ wird in den Landschaftsplan übernommen.

Zu 10. Ebenfalls in seinem Schreiben vom 26.02.2004 bezeichnet es der Rheinische Landwirtschaftsverband als wünschenswert wenn es hinsichtlich des Anbaus von Sonderkulturen in Naturschutzgebieten eine Ausnahmeregelung entsprechend der Regelung zum landwirtschaftlichen Bauen aufgenommen werden könnte oder man insgesamt von dem Verbot absieht (Anlage 5).

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Wunsch des Rheinischen Landwirtschaftsverband kann nicht gefolgt werden, da in den Naturschutzgebieten keine Ackerflächen liegen. und für den Anbau von Sonderkulturen, würde ein Grünlandumbruch erforderlich der nicht gewollt ist. Aus diesem Grund sind die Ackerflächen aus den Naturschutzgebieten ausgegrenzt worden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Um die Zusage der Bezirksregierung gegenüber die Wuppertaler Landschaftsplanung zu vervollständigen und für den Landschaftsplan Nord bis Mitte 2004 die Rechtskraft zu erlangen, ist der Satzungsbeschluss im Frühjahr 2004 erforderlich.

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die gem. den Anträgen aus den Bezirksvertretungen bzw. zu den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates zur Beratung eingebrachten Flächen.
- Anlage 2: Übersicht über die gem. den Anträgen aus den Bezirksvertretungen bzw. zu den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates zur Beratung eingebrachten Flächen.
- Anlage 3: Behandlung der nachträglich eingegangenen Bedenken und Anregungen
- Anlage 4 Schreiben des Rheinischen Landwirtschaftsverband vom 26.02.2004